

Juristische Kurz-Lehrbücher

Medienrecht

Ein Studienbuch

von
Prof. Dr. Jens Petersen

5. Auflage

Medienrecht – Petersen

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Medien-, Presse- und Rundfunkrecht



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 60955 8

b) Kritik im Schrifttum

Diese Sichtweise ist von *Beuthien* scharf kritisiert worden.¹⁴⁷ Schon §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 285 BGB seien bei der Bereicherung durch Persönlichkeitsverletzungen unanwendbar, weil sie nur bei nachträglicher Unmöglichkeit gelten würden, der gezogene Nutzungsvorteil in den hier interessierenden Fällen dagegen von Anfang an nicht herausgegeben werden könne. Diesem konstruktiven Problem könne auch nicht mit einer „logischen Sekunde“ begegnet werden, für welche die Nutzung zunächst erlangt werde, aber sogleich wieder wegfalle.¹⁴⁸ Überhaupt sei § 285 BGB nicht einschlägig für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sondern vielmehr durch § 818 Abs. 2 BGB gesperrt.¹⁴⁹ Schließlich laufe der skizzierte Weg über § 285 BGB auf einen Widerspruch zum bürgerlich-rechtlichen Anspruchssystem hinaus, weil ein solcher Erlös bereicherungsrechtlich nur über § 816 Abs. 1 S. 1 BGB herauszuverlangen sei,¹⁵⁰ dessen Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen.

Des Weiteren wird vorgebracht, dass mit der bereicherungsrechtlichen Lösung bereits bei leicht fahrlässigen **Falschmeldungen** eine volle Gewinnabschöpfung in Betracht kommt, wohingegen § 687 Abs. 2 BGB positive Kenntnis erfordert.¹⁵¹ Jedoch ist zu beachten, dass in praktisch allen Fällen dieser Art (erfundene Interviews, entstellende Skandalgeschichten etc.) direkter Vorsatz vorliegt. Wo im Ausnahmefall leichte Fahrlässigkeit gegeben ist, haftet das Medienunternehmen in aller Regel wegen unzulänglicher Recherche anderweitig.¹⁵²

§ 7. Der Gegendarstellungsanspruch

Literatur: *Benda*, Eine Gegendarstellung zur saarländischen Pressefreiheit, NJW 1994, 2266; *Bruns*, Zur Frage der Aktualitätsgrenze im Gegendarstellungsrecht, AfP 1996, 246; *Damm*, Gegendarstellung als Schlagzeile?, AfP 1994, 270; *ders.*, Das neue Saarländische Gegendarstellungsrecht, AfP 1995, 371; *ders.*, Der Gegendarstellungsanspruch in der Entwicklung der neueren Rechtsprechung, Festschrift für Löffler, 1980, S. 31; *Dürr*, Der Gegendarstellungsanspruch im Internet, 2000; *Gerhardt*, Grenzen des Gegendarstellungsanspruchs, AfP 1974, 65; *Gounalakis/Vollmann*, Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch, ZAP 1992, 103; *Groß*, Zu den Voraussetzungen des Rechts auf Gegendarstellung und dessen Durchsetzung, AfP 1994, 264; *Hassert*, Das Recht der Rundfunkgegendarstellung, 1997; *Helle*, Begrenzung der Gegendarstellung im MDStV, CR 1998, 672; *Klute*, Das Recht der Gegendarstellung im Rundfunkrecht der neuen Bundesländer, AfP 1993, 542; *Jahn*, Zum Gegendarstellungsanspruch, EWiR 2008, 177; *Korte*, Das Recht der Gegendarstellung im Wandel der Medien, 2002; *Krüger*, Die Tatsachenbehauptung im Gegendarstellungsrecht – Kümmerling, Wildwuchs oder weder noch?, AfP 1999, 43; *Neuschild*, Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch, 1977; *Ory*, Novelle des Rechts der Gegendarstellung im Rundfunk und bei der Presse im Saarland, ZUM 1994, 424; *ders.*, Impressum und Gegendarstellung in Mediendiensten, AfP 1998, 465; *Prinz*, Nochmals: „Gegendarstellung auf dem Titelblatt einer Zeitschrift?“, NJW 1993, 3093; *Puttfarcken*, ARD-Grundsätze zur Gegendarstellung im Fernsehgemeinschaftsprogramm, AfP 1983, 384; *Rebbock*, Gegendarstellung auf dem Titelblatt einer Zeitschrift, NJW 1993, 1448; *Rohde*, Die Gegendarstellung im saarländischen Pressegesetz, ZUM 1996, 942; *Scheele*, Zur Reform des Gegendarstellungsrechts, NJW 1992, 957; *Schmidt*, Die mündliche Verhandlung in Gegendarstellungs-

¹⁴⁷ *Beuthien*, Persönlichkeitsgüterschutz vor und nach dem Tode, S. 91 ff.

¹⁴⁸ In diese Richtung *Canaris*, Festschrift für Deutsch, 1999, S. 94 f.

¹⁴⁹ *Beuthien*, Persönlichkeitsgüterschutz vor und nach dem Tode, S. 94.

¹⁵⁰ *Beuthien*, ebenda, S. 95.

¹⁵¹ Vgl. *Staudinger/J. Hager*, § 823 C Rz. 227.

¹⁵² Oben § 4 Rz. 19 ff.

sachen, AfP 1992, 31; *Schmidt/Seitz*, Aktuelle Probleme des Gegendarstellungsrechts, NJW 1991, 1009; *Seitz*, Saarländisches Gegendarstellungsrecht, NJW 1994, 2922; *ders.*, Richterliches Plädoyer für mündliche Verhandlungen in Gegendarstellungssachen, AfP 1991, 581; *Seitz/Schmidt*, Der Gegendarstellungsanspruch in den Medien, 4. Auflage 2010; *Soehring*, Die neue Rechtsprechung zum Presserecht, NJW 1994, 16; *ders.*, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1994–1996, NJW 1997, 360; *Walter*, Das neue saarländische Gegendarstellungsrecht, AfP 1995, 367; *Weimann*, Identitätsschutz durch Gegendarstellung, 2001; *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003.

- 1 Wenn es überhaupt einen spezifisch medienrechtlichen Anspruch gibt, so ist es das Recht auf Gegendarstellung. Indes handelt es sich auch dabei letztlich nur um einen normalen zivilrechtlichen Anspruch.¹ Dieser wird häufig aus dem Grundsatz der **Waffengleichheit** hergeleitet.² Ungeachtet dieser martialischen Begründung dürfte es sich eher um eine Ausprägung des Gleichlaufs von Vorteil und korrespondierendem Risiko handeln, denn mit der Berichterstattungsfreiheit, welche die Interessen derer, über die berichtet wird, tangiert, geht das Risiko einher, dass diese sich dagegen zur Wehr setzen können, sofern ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt ist.³ Man kann die allfällige Konfliktlösung zwischen Ehrenschaft und Art. 5 Abs. 1 GG auch hier auf das Gegenschlags- und Veranlassungsprinzip zurückführen.⁴ Der Betroffene darf nicht zum „Objekt öffentlicher Erörterungen herabgewürdigt werden“.⁵ Gleichsam als Reflex schützt die Gegendarstellung das öffentliche Interesse daran, dass die publizierten Informationen sachlich zutreffen.⁶ Die dogmatische Wurzel des Gegendarstellungsrechts ist mithin das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Gegendarstellung ist gewissermaßen der **actus contrarius** zur ehrverletzenden Veröffentlichung.⁷ Ungeachtet dieser dogmatischen Einordnung und zivilrechtlichen Ausgestaltung kann Berechtigter eines Gegendarstellungsanspruchs auch eine Behörde sein, wenn von den getätigten Äußerungen die Gefahr ausgeht, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.⁸
- 2 Da die Gegendarstellungsansprüche in den einzelnen Landespressegesetzen und Landesmediengesetzen sowie in den rundfunkrechtlichen Vorgaben⁹ in beinahe fünfzig verschiedenen Ausprägungen zersplittert geregelt sind,¹⁰ können hier nur die übereinstimmenden Leitlinien dargestellt werden.¹¹ Nicht behandelt

¹ Das ist spätestens seit Anfang der sechziger Jahre anerkannt; vgl. BGH NJW 1963, 1155; OLG Köln NJW 1962, 48; *Löffler*, NJW 1957, 714, 715; *Uhlitz*, NJW 1962, 526; *Neumann-Duesberg*, NJW 1962, 904; *Groß*, NJW 1963, 479, 480.

² OLG Hamburg ZUM 1986, 403, 404; OLG Düsseldorf NJW 1986, 1270; OLG Frankfurt AfP 1985, 288, 290; OLG München AfP 1992, 158.

³ Vgl. *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 442: „Spannungsverhältnis von Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht“.

⁴ Zu ihnen *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 80 V 1 a.

⁵ BVerfG NJW 1983, 1179, 1180; 1998, 1381, 1382.

⁶ Vgl. BVerfG NJW 1998, 1381 f.

⁷ Vgl. OLG Hamburg AfP 1978, 155: „Tatsache gegen Tatsache“.

⁸ BGH NJW 2008, 2262, zum Richtigstellungsanspruch des BKA gegen das Nachrichtenmagazin „FOCUS“ im Zusammenhang mit der Cicero-Problematik; hierzu § 2 Rz. 10.

⁹ Speziell zum Rundfunkrecht *Hassert*, Das Recht der Rundfunkgegendarstellung, 1997. Zur Vorgängerregelung des § 56 RStV siehe *Gommalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet, 2002, Rz. 311 ff.

¹⁰ Zum Gegendarstellungsanspruch im Internet *Lerch*, CR 1997, 261; *Dürr*, Der Gegendarstellungsanspruch im Internet, 2000.

¹¹ Zu den Einzelheiten *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 454 ff. („Die Rechtszersplitterung im heutigen Gegendarstellungsrecht ist ähnlich groß wie im gesamten Recht in der ersten Hälfte des (sc. vor-)vergangenen Jahrhunderts.“).

werden können insbesondere die prozeduralen Fragen der Rechtsdurchsetzung.¹² Die nachfolgende Behandlung bemüht sich gleichsam um den gemeinsamen Nenner aller Gegendarstellungsrechte.¹³

I. Ort und Gestaltung der Gegendarstellung innerhalb des Publikationsorgans

Zu den drängendsten und meistdiskutierten Fragen des Gegendarstellungsrechts zählt dementsprechend diejenige nach dem adäquaten Ort der Gegendarstellung.¹⁴ Aus dem Actus-contrarius-Gedanken folgt, dass die Gegendarstellung nicht an irgendeiner peripheren Stelle abgedruckt werden darf, sondern grundsätzlich an gleichartiger Stelle publiziert werden muss. Muss somit derjenige Ort im Publikationsorgan gewählt werden, der dem Erscheinungsort der Erstmitteilung entspricht, so kommt auch die Titelseite als Forum der Gegendarstellung durchaus in Betracht.¹⁵

BVerfG NJW 1998, 1381: Im Mittelpunkt stand einmal mehr Prinzessin Caroline von Monaco. Die Illustrierte „Das neue Blatt“ klärt ihre Leser auf der Titelseite mit der aus der Luft gegriffenen Schlagzeile auf: „Caroline & Vincent/Ganz St. Remy freut sich/Das wird eine Märchenhochzeit“.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Abdruck der Gegendarstellung auf der **Titelseite** für richtig gehalten. Zwar erstreckte sich der Schutz des Art. 5 GG auch auf die erste Titelseite, welche die Identität des jeweiligen Publikationsorgans präge und auch unter Werbegesichtspunkten besonders wichtig sei, so dass die Pressefreiheit des publikationspflichtigen Verlags berührt sei, wenn die Gegendarstellung gerade auf der Titelseite erfolgen soll. Ein derartiger Eingriff ist indes nicht generell unverhältnismäßig, weil dem Gesetzgeber auf der anderen Seite eine Schutzpflicht gegenüber dem durch Medienerzeugnisse zu Unrecht Betroffenen obliege.¹⁶ Dieser muss daher auch die Möglichkeit haben, der Veröffentlichung in entsprechender Weise entgegenzutreten.¹⁷ Dazu gehöre auch die Möglichkeit, auf der Titelseite zu entgegnen, wenn dort der Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) begangen wurde.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Titelseite durch die Gegendarstellung nicht ihrer Funktion beraubt wird, das Erscheinungsbild des konkreten Publikationsorgans zu prägen. Dazu gehört auch, dass die Gegendarstellungspflicht nicht bewirken darf, dass die jeweilige Zeitschrift von ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Berichterstattungsfreiheit keinen Gebrauch mehr machen kann. Daher hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf eine Gegendarstellung auf der Titelseite an die einschränkende Voraussetzung geknüpft, dass die ursprüngliche Mitteilung auf der Titelseite ihrerseits eine **Tatsachenbehauptung** enthält und nicht lediglich die schlichte Ankündigung eines

¹² Zu ihnen *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 445, 452, 585 ff.

¹³ Zum Gegendarstellungsanspruch von Behörden siehe *BerlVerfGH NJW 2008, 3491*.

¹⁴ Siehe dazu *J. Hager*, Jura 1995, 566, 572.

¹⁵ OLG München AfP 1991, 531, 533; OLG Hamburg AfP 1975, 861, 862; OLG Karlsruhe NJW 1993, 1476.

¹⁶ So bereits *BVerfGE 73, 118, 201*.

¹⁷ *BVerfGE 63, 131, 142*.

Artikels, welcher erst die Tatsache behauptet.¹⁸ Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass die Mitteilung: „Caroline & Vincent/Ganz St. Remy freut sich/Das wird eine Märchenhochzeit“ bereits eine Tatsachenbehauptung darstellt, weil die Nachricht impliziert, dass sich die Bewohner des genannten Ortes St. Remy auf eine Märchenhochzeit der betreffenden Prominenten freuen.¹⁹ Auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 Hamburger Pressegesetz wurde die Illustrierte daher verpflichtet, auf der linken Hälfte der Titelseite eines späteren Heftes einen entsprechenden Text abzudrucken.²⁰ Dabei war nach dem Bundesverfassungsgericht auch zu berücksichtigen, dass es so genannte „Titelseiten- und Kioskleser“ gibt,²¹ die nur die Titelseite zur Kenntnis nehmen.²² Auch im Hinblick auf diese flüchtigen Leser war die Gegendarstellung nicht nur auf der Titelseite veranlasst, sondern dort – entsprechend der „Fächerauslage“ an Kiosken²³ – auf der linken Seite, die von den eiligen Lesern noch mit wahrgenommen wird. Selbst wenn sich die Tatsachenbehauptung auf der Titelseite befindet, kann der Funktion der Titelseite z. B. durch eine Reduzierung der Schriftgröße im Vergleich zur Erstmitteilung Rechnung zu tragen sein.²⁴

- 6 Freilich sind der **drucktechnischen Gestaltung** der Gegendarstellung generell Grenzen gesetzt. Diese darf keinesfalls dazu führen, den Sinn und Zweck einer Gegendarstellung in ihr Gegenteil zu verkehren, indem etwa die beanstandete Ausgangsmitteilung durch Schriftbild, Raum und Fettdruck deutlich hervorgehoben wird, während die eigentliche Erwiderung durch kleine und einfache Schrift völlig in den Hintergrund tritt. Die Gefahr, dass auf diesem Wege allein die beanstandete Ausgangsmitteilung erneut in Erinnerung gerufen wird, liegt auf der Hand.²⁵ Im Übrigen hat die Gegendarstellung nicht nur hinsichtlich des Ortes der Veröffentlichung, sondern auch in grafischer und drucktechnischer Ausgestaltung regelmäßig der Aufmachung der Ausgangsmitteilung zu entsprechen, um dem Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit die gleiche Aufmerksamkeit zu verschaffen.²⁶ Aus diesem Grunde ist die Gegendarstellung in einer Überschrift auch als solche zu bezeichnen und regelmäßig der Name des Betroffenen zu nennen, unabhängig davon, ob er in der Überschrift der Ausgangsmitteilung Erwähnung findet.²⁷
- 7 Eine Tatsachenbehauptung auf dem Titelblatt berechtigt selbst dann zu einer entsprechenden Gegendarstellung, wenn der hierdurch fälschlich vermittelte Eindruck bei Lektüre des in Bezug genommenen Artikels im Innenteil relativiert wird.²⁸ Fehlt es an der vom Bundesverfassungsgericht vorausgesetzten Tatsachenbehauptung, kommt gleichwohl ein Anspruch auf Abdruck einer Ankündi-

¹⁸ BVerfG NJW 1998, 1381, 1384.

¹⁹ BVerfG, ebenda.

²⁰ „Gegendarstellung: Auf der Titelseite von ‚Das neue Blatt‘ Nr. 38 vom 9. 1. 1993 heißt es: ‚Caroline & Vincent ganz St. Remy freut sich: Das wird eine Märchenhochzeit.‘ Hierzu stelle ich fest: Ich habe derzeit keinerlei Heiratsabsichten. Monaco, den 22. 9. 1993 Prinzessin Caroline von Monaco.“; vgl. *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 596 Fußnote 638.

²¹ BVerfG NJW 1998, 1381, 1384.

²² Siehe dazu auch *Staudinger/J. Hager*, § 823 C Rz. 277, 283.

²³ *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 596.

²⁴ OLG Karlsruhe NJW 2006, 621, 622; KG NJW-RR 2009, 767, 768 f.

²⁵ KG Berlin NJOZ 2007, 1700, 1703.

²⁶ KG Berlin, ebenda.

²⁷ KG NJW-RR 2009, 767, 768 f.

²⁸ LG München I NJW-RR 2005, 56, dort auch zum zeitlichen Rahmen, in dem der Gegendarstellungsanspruch geltend gemacht werden muss (**Aktualitätsgrenze**).

gung der Gegendarstellung auf dem Titelblatt in Betracht, wenn der Leser bereits dort auf die beanstandete Aussage in besonderer Form aufmerksam gemacht wurde.²⁹ Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob im **Inhaltsverzeichnis** auf die Gegendarstellung hingewiesen werden muss, wenn die Erstmitteilung dort angekündigt wurde,³⁰ oder ob das nur dann verlangt werden kann, wenn die gerügte Tatsachenbehauptung selbst dort angeführt war.³¹ Die besseren Gründe sprechen für die erstgenannte Ansicht. Nach dem Actus-contrarius-Gedanken kann erwartet werden, dass überall dort, wo die beanstandete Erstmitteilung, sei es auch nur per Verweis, zum Ausdruck kam, zumindest der Hinweis auf die Gegendarstellung erfolgt. Es genügt freilich der schlichte Begriff mit der Seitenzahl: Der Leser mag selbst entscheiden, ob er die konkrete Darstellung zur Kenntnis nimmt. Dies jedoch dem Zufall zu überlassen und allein die Gegendarstellung am entsprechenden Ort im Heftinneren zu platzieren, wäre zu wenig.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, inwieweit Äußerungen gendarstellungsfähig sind, die nicht offen ausgesprochen werden, sondern erst im Zusammenhang mit einer offenen Aussage als eigenständige Tatsachenbehauptung hervortreten. Das Bundesverfassungsgericht zieht diejenigen Maßstäbe heran, die im Rahmen einer straf- oder zivilrechtlichen Verurteilung für mehrdeutige Aussagen zur Anwendung kommen.³² Aufgrund der durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit kann nicht schon jede „nicht fern liegende“ Deutung zur Gegendarstellung berechtigen. Vielmehr muss sich die **verdeckte Aussage** im Zusammenspiel mit der offenen Tatsachenbehauptung dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung aufdrängen.³³ Ergeben sich daher mehrere Deutungsmöglichkeiten und ist nicht jede für sich genommen gendarstellungsfähig, ist zugunsten des Presseorgans zu entscheiden. Anderenfalls wären Berichte zu komplexen und umstrittenen Fragen mit nicht überschaubaren Risiken einer Inanspruchnahme auf Gegendarstellung belastet, zumal es gerade in diesen Fällen in der Praxis häufig nicht einfach ist, sich auf eindeutige Formulierungen zu beschränken.

II. Angriffspunkt

Die Gegendarstellung kann sich nur gegen Tatsachenbehauptungen richten und ist daher gegenüber Meinungsäußerungen und echten ergebnisoffenen Fragen³⁴ unzulässig. Das folgt aus der grundgesetzlich gewährleisteten Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Es entspricht aber auch pragmatischen

²⁹ So das KG Berlin NJOZ 2007, 1700, 1704, das im zu entscheidenden Fall einen solchen Anspruch allerdings verneint hatte, da die „reißerische“ Ankündigung nur allgemein auf den im Innenteil abgedruckten Artikel verwies, ohne einen Bezug zu der mit der Gegendarstellung beanstandeten Aussage herzustellen. Damit konnte der Leser nur durch Lektüre des Artikels selbst die angegriffene Tatsachenbehauptung zur Kenntnis nehmen.

³⁰ So OLG Hamburg AfP 1992, 278; 1977, 245; *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 599; *Neuschild*, Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch, 1977, S. 172.

³¹ In diese Richtung OLG München NJW 1995, 2297.

³² Vgl. BVerfGE 85, 1, 18; 86, 1, 11 f.; 93, 266, 295 ff.; 94, 1, 9, 11.

³³ BVerfG-K ZUM 2008, 325.

³⁴ Vgl. zur Abgrenzung zwischen echten ergebnisoffenen Fragen und rhetorischen Fragen, die letztlich Tatsachenbehauptungen enthalten, BVerfG NJW 1992, 1442; LG Frankenthal NJW 2006, 623.

Gesichtspunkten, weil andernfalls gerade bei feuilletonistischen Beiträgen, wie insbesondere Rezensionen aller Art, permanente Gegendarstellungen den kritischen Journalismus zum Erliegen bringen würden.³⁵ Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Bundesverfassungsgericht geringschätzig Äußerungen im Rahmen einer Rezension bereits dann als **Schmähkritik** einordnet,³⁶ wenn und weil sie „nicht im Rahmen einer inhaltlichen oder ästhetischen Auseinandersetzung mit dem Werk“ getan worden sind.³⁷ Allerdings ist der Begriff der Schmähung im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eng auszulegen.³⁸ Unzulässige Schmähkritik liegt also erst dann vor, wenn vor allem eine Person diffamiert werden soll und die Äußerung keiner Auseinandersetzung in der Sache dient.³⁹ Das bedeutet indes nicht, dass gegen Kommentare eine Gegendarstellung von vornherein unzulässig ist:

OLG Hamburg AfP 1987, 625: Die Bild-Zeitung monierte in einem Kommentar mit der Überschrift „Tagesschau mit zweierlei Maß“ Folgendes: „Ausführlich waren am Sonnabend fauststreckende Demonstranten in der ‚Tagesschau‘ um 20.00 Uhr zu sehen: Anti-Atom in Nürnberg. Am selben Tag demonstrierten 1400 gestandene Betriebsräte in Obrigheim für Atomenergie und sichere Arbeitsplätze. Kein einziges Bild dieses beachtlichen Gewerkschaftertreffens wurde gezeigt.“ Der NDR verwahrte sich gegen den damit geschürten Eindruck und bringt vor, dass in der Tagesschau um 21.50 Uhr auch mit Bild über die Veranstaltung in Obrigheim berichtet wurde.

- 10 Bemerkenswert an dieser Sachverhaltsgestaltung ist, dass die Tagesschau um 20.00 Uhr in der Tat nur einen Textbeitrag von der Veranstaltung in Obrigheim gesendet hatte und insofern wirklich kein einziges Bild davon zu sehen war. In der Tagesschau von 21.50 Uhr war dann zwar ein entsprechender Filmbeitrag von der Veranstaltung in Obrigheim zu sehen, doch stimmt auch insofern die Behauptung der Bild-Zeitung, die sich explizit nur auf 20.00 Uhr bezieht. Die darin zum Ausdruck kommende **Tatsachenbehauptung** konnte also nicht angegriffen werden. Dennoch liegt in dem Kommentar nicht lediglich eine unangreifbare Meinungsäußerung. Vielmehr wird ein bestimmter Eindruck damit erweckt.⁴⁰ Anerkanntermaßen steht das Instrument der Gegendarstellung aber auch zur Bekämpfung eines bestimmten Eindrucks offen.⁴¹ Ein solcher wurde hier auch erweckt. Denn der streitgegenständliche Kommentar schürte den Eindruck einseitiger Berichterstattung, die sich dadurch auszeichnet, dass über ein bestimmtes politisches Thema in einseitig-tendenziöser Weise unter Ausnutzung des jeweiligen Mediums berichtet wurde, während die Gegenmeinung gleichsam beiläufig zu Wort kam. Daher hat das Gericht die Bild-Zeitung zum Abdruck einer Gegendarstellung verurteilt, in der zum Ausdruck kam, dass zwar in der Tagesschau von 20.00 Uhr nur mit einem Textbeitrag, in der von 21.50 Uhr dagegen mit Wort und Bild berichtet wurde.⁴²

³⁵ Prinz/Peters, Medienrecht, Rz. 485.

³⁶ Zu ihr auch Fechner, Medienrecht, 3. Kap. Rz. 79.

³⁷ BVerfG NJW 1993, 1462; dagegen Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 80 V 1 a, mit dem Hinweis, dass dies in letzter Konsequenz zu einem verfassungsrechtlichen Begründungszwang für einen literarischen Verriss führen könne.

³⁸ BGH NJW 2009, 1872; 2009, 3580, 3581; 2008, 2110; BGHZ 143, 199, 209.

³⁹ BVerfG NJW 2003, 3760.

⁴⁰ Dementsprechend kann sich die Gegendarstellung auch gegen eine Fotomontage wenden; vgl. LG München NJW 2004, 606.

⁴¹ OLG München ZUM-RD 1999, 8, 11; OLG Karlsruhe NJW-RR 1993, 728; OLG Hamburg AfP 1986, 137; OLG Hamburg NJW-RR 1995, 1053.

⁴² Wortlaut der Gegendarstellung bei Prinz/Peters, Medienrecht, Rz. 488.

Im Rahmen der regelmäßig schwierigen Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung kommt es darauf an, ob die Richtigkeit der Aussage einem Beweis zugänglich ist.⁴³ Eine nicht mit dem Mittel der Gegendarstellung zu begegnende **Meinungsäußerung** liegt danach vor, wenn sich die Äußerung den Kriterien richtig oder falsch, wahr oder unwahr entzieht und stattdessen Ausprägungen des Dafürhaltens widerspiegelt.⁴⁴ Zitate und Äußerungen Dritter sind Tatsachenbehauptungen, weil eben behauptet wird, dass sich der Dritte so eingelassen hat. Der von einer solchen Äußerung Dritter Betroffene kann sich im Wege einer Gegendarstellung dagegen wehren, dass sich der Dritte nicht in der zitierten Weise geäußert hat. Uneinheitlich beurteilt wird, ob der Betroffene darüber hinaus mit der Gegendarstellung erwidern kann, dass die Behauptung unzutreffend ist⁴⁵ oder ob ihm dies verwehrt ist, weil der Inhalt der Äußerung des Dritten nicht als Tatsachenbehauptung „aufgestellt“ worden ist.⁴⁶ Hierfür dürfte es darauf ankommen, ob sich der Zitierende die Äußerung des Dritten im Einzelfall zu Eigen gemacht hat; dann muss sich der Betroffene auch gegen den Inhalt wehren können.⁴⁷

Grundsätzlich unerheblich ist für den Gegendarstellungsanspruch der **Wahrheitsgehalt** der Erwidern.⁴⁸ Nur wenn der Inhalt ganz offensichtlich unwahr ist, wofür der Anspruchsverpflichtete die Darlegungs- und Beweislast trägt,⁴⁹ wird das berechtigte Interesse an einer Gegendarstellung verneint.⁵⁰ Ansonsten ist das Gegendarstellungsrecht formal ausgestaltet,⁵¹ so dass ohne Beweiserhebung und Wahrheitserforschung entschieden werden kann. Das erklärt auf der anderen Seite die oft lakonisch anmutende Anmerkung der Redaktion, dass diese verpflichtet ist, die Gegendarstellung unabhängig von der Wahrheit abzudrucken.

III. Alles-oder-nichts-Grundsatz

Aus den soeben dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ergibt sich für den Gegendarstellungsberechtigten ein nicht zu unterschätzendes praktisches Problem, das durch eine weit verbreitete Gerichtspraxis noch verschärft wird. Entgegen der gerichtlichen Beteuerung, dass bei der Gegendarstellung zugunsten des Berechtigten kein kleinlicher Maßstab anzulegen ist,⁵² verfährt die Praxis häufig engherzig. Das

⁴³ BGH NJW 1993, 930, 931; 1996, 1131, 1133; 1997, 1148, 1149.

⁴⁴ BVerfGE 7, 198, 210; BVerfG NJW 1983, 1415, 1416; BVerfG AfP 1994, 126.

⁴⁵ *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 487, mit dem auch von der Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1997, 1288; 1996, 1131; 1997, 1148) anerkanntes Argument, dass sich der Publizist dasjenige zurechnen lassen müsse, was er verbreitet; ferner *Seitz/Schmidt*, Der Gegendarstellungsanspruch in den Medien, 4. Auflage 2010, Rz. 230.

⁴⁶ So *Wenzel/Burkhardt*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 11 Rz. 46; *Löffler/Sedelmeier*, Presserecht, 4. Auflage 1997, § 11 LPG Rz. 108.

⁴⁷ Ebenso *Wenzel/Burkhardt*, a. a. O.

⁴⁸ BVerfG AfP 1993, 474, 475.

⁴⁹ OLG Karlsruhe NJW 2006, 621, 622.

⁵⁰ OLG München ZUM 1998, 846, 848; OLG Karlsruhe AfP 1992, 373, 375; OLG Hamburg NJW-RR 1994, 1179, 1180; einprägsam *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 555: „wenn sie den Stempel der Lüge auf der Stirn trägt“.

⁵¹ *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 554.

⁵² OLG Frankfurt AfP 1985, 288, 290; OLG Hamburg ZUM 1990, 581, 582; 1994, 118.

zeigt sich vor allem an dem weithin, wenngleich nicht einheitlich streng praktizierten „Alles-oder-nichts-Grundsatz“, wonach dem Gegendarstellungsverlangen entweder zur Gänze entsprochen oder es zurückgewiesen wird. Letzteres ist nach strenger Praxis⁵³ schon dann der Fall, wenn das Gericht nur eine einzige Formulierung des Verlangens – also etwa eine vom Gericht so gewürdigte Meinungsäußerung an Stelle einer Tatsachenbehauptung – für unzulässig hält.⁵⁴ Riskant ist vor diesem Hintergrund für den Berechtigten insbesondere das Verlangen nach einer **Gegenüberschrift**,⁵⁵ weil das Gericht der Ansicht sein kann, dass der Betroffene zwar in der Sache Recht hat, nicht aber berechtigt ist, einen anderen Ausdruck als das schlichte Wort „Gegendarstellung“ zu fordern.⁵⁶

- 14 Der „Alles-oder-nichts-Grundsatz“ ist nicht frei von Bedenken. Ausgehend vom hier vertretenen dogmatischen Erklärungsansatz, wonach sich im Gegendarstellungsrecht der Grundsatz von Vorteil und korrespondierendem Risiko widerspiegelt, kann er zu einer ungerechtfertigten **Risikoverlagerung** zu Lasten des Gegendarstellungsberechtigten führen. Dem Medienunternehmen wird das Risiko wieder abgenommen und dem Betroffenen aufgebürdet. So nachvollziehbar der Beweggrund ist, dass eine zu breite Streuung von einzelnen Gegendarstellungsbegehren eingedämmt werden soll, darf dies doch keine abschreckende Wirkung haben, da es ansonsten zu einer bedenklichen Rechtsdurchsetzungsverweigerung kommen könnte.⁵⁷ Gerechtfertigt ist daher lediglich ein auf einzelne Gegendarstellungspunkte beschränktes „Entweder-oder“: Schießt der Gegendarstellungsberechtigte in einem abgrenzbaren Punkt über das Ziel hinaus, so wird das Gegendarstellungsverlangen nur in diesem Punkt ganz zurückgewiesen und nicht auf das noch Zulässige beschränkt.⁵⁸ Etwas anderes würde in der Tat zu einer Art geltungserhaltender Reduktion führen, die dem Gericht nicht zuzumuten ist und die zu Missbräuchen einladen würde.⁵⁹ Mit dem hier favorisierten, auf einzelne Punkte beschränkten „Entweder-oder“ wären Missbräuche nicht zu befürchten: Soweit der Antrag des Betroffenen zurückgewiesen wird, trifft ihn die Kostenfolge. Dieses Risiko kann und muss bei ihm verbleiben, da es ihn ohnehin immer trifft.

⁵³ So vor allem das OLG Hamburg AfP 1980, 104, 105; 1988, 345; 1989, 465; ZUM 1995, 887; ebenso aber auch OLG Celle NJW 1953, 1767; OLG Karlsruhe AfP 1994, 317; LG Oldenburg AfP 1986, 84, 86; LG Düsseldorf AfP 1993, 498, 499.

⁵⁴ Zu den aus Sicht der Beratungspraxis misslichen Konsequenzen siehe *Prinz*, NJW 1995, 817, 818; *ders./Peters*, Medienrecht, Rz. 448.

⁵⁵ Vgl. etwa LG Hamburg AfP 1987, 631, 633.

⁵⁶ *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 522, weisen daher darauf hin, dass der Betroffene nur mit der Überschrift „Gegendarstellung“ nicht Gefahr läuft, in die „Alles-oder-nichts“-Falle zu tappen.

⁵⁷ *Prinz/Peters*, Medienrecht, Rz. 450, betonen zutreffend die Gefahr, dass das Gegendarstellungsrecht auf diese Weise zu einem „Sonderrecht für wohlhabende und ‚zähe‘ Parteien“ wird.

⁵⁸ In diese Richtung etwa das OLG Frankfurt AfP 1979, 359, 360; 1980, 225, 226; 1985, 288, 291; ähnlich OLG Stuttgart AfP 1987, 420; vgl. auch OLG Celle NJW-RR 1995, 794.

⁵⁹ Großzügig insoweit OLG München NJW-RR 1998, 1632, 1633; ZUM 1998, 846, 849; ZUM-RD 1999, 8, 11, das die unzulässigen Punkte streicht, sofern das Verständnis der übrigen Punkte nicht leidet und der Betroffene durch eine persönliche Erklärung dazu ermächtigt hat.